

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der IST e. K.

1. Allgemeines

Für alle unserer Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten unsere AVL für künftige Lieferungen und Leistungen auch dann, wenn sie nicht jeweils ausdrücklich vereinbart werden.

- 1.1 Der Besteller erklärt sich mit der Abspeicherung und Auswertung von Bestell- und Bestellerdaten durch uns nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einverstanden. Wir sind jederzeit berechtigt, das Geschäft über eine Kreditversicherung abzusichern und dem Versicherungsgeber die erforderlichen Daten zu übermitteln.

2.0 Angebot, Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind verbindlich und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.
- 2.2 Die in Druckunterlagen, Rundschreiben, elektronischen Medien u.a. Unterlagen gemachten Angaben sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, dass sie als integraler Bestandteil unseres Angebotes von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Eine Eignung für bestimmte Einsatzzwecke (besonders im technischen Bereich) wird nicht zugesichert.
- 2.3 Von Angeboten und Prospekten abweichende technische und konstruktive handelsübliche Änderungen der Liefergegenstände, die den Vertragszweck nicht beeinträchtigen und für den Besteller zumutbar sind, behalten wir uns vor.
- 2.4 Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Auslieferung zustande, je nachdem welches Ereignis früher liegt. Der Besteller ist an seine Bestellung vierzehn Tage –gerechnet vom Tage der Absendung der Bestellung- gebunden.

3.0 Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnungsverbot

- 3.1 Andere Zahlungsmittel als Bargeld oder Überweisungen werden nur nach vorhergehender Vereinbarung und auch dann nur erfüllungshalber angenommen. Bei Zahlungen im Scheck- Wechsel- Verfahren führt erst die Einlösung des letzten Wechsels zur Erfüllung. Mit der Hereinnahme eines Wechsels ist eine Stundung nur verbunden, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird; Zinsen, Steuern und alle Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 3.2 Ein Skontoabzug setzt voraus, dass sämtliche Zahlungen aus dem Auftrag innerhalb der Skontofrist bei uns eingehen.
- 3.3 Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von uns anerkannten Gegenansprüchen möglich. Ein Einbehalt nach § 273 ist ausgeschlossen; ein Einbehalt wegen Fehler, Mangel oder aufgrund des Einwandes des nicht erfüllten Vertrages ist nur möglich, wenn der Fehler, Mangel von uns anerkannt oder eine Nachbesserung unmöglich ist.
- 3.4 Zahlungsziel ist das späteste Datum des Zahlungseingangs auf unserem Konto.

4.0 Preise

- 4.1 Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise berechnet.
- 4.2 Unsere Preise für Lieferungen verstehen sich ab Werk/ Lager.

5.0 Liefertermine, Lieferfristen, Lieferverzug

- 5.1 Vereinbarte Lieferfristen verlängern und vereinbarte Liefertermine verschieben sich angemessen bei Maßnahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt höherer Gewalt oder unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Auch eine von uns nicht zu vertretende verspätete Anlieferung von Rohmaterialien und Zulieferteilen sowie Transporthindernisse führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- 5.2 Wird durch die in unter Ziffer 5.1 genannten Umstände unser Betrieb so beeinflusst, dass uns die Ausführung des Auftrages nicht mehr zugemutet werden kann, so sind wir berechtigt vom Auftrag zurück zu treten.

6.0 Abrufauftrag, Sonderanfertigung, Muster

- 6.1 Bei Abrufaufträgen über feste Mengen behalten wir uns vor, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und den Gesamtauftrag sofort zu fertigen.
- 6.2 Bei Abrufaufträgen ist der Besteller verpflichtet die vereinbarte Ware binnen 12 Monate abzurufen, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 6.3 Wird innerhalb der vereinbarten Abrufzeit nicht die gesamte Ware abgerufen, so sind wir von jeder Vorleistungspflicht befreit und berechtigt, den Kaufpreis für die nicht abgerufene Menge Zug um Zug gegen Leistung zu verlangen.
- 6.4 Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns das Recht einer Mehr- oder Mindermenge von bis zu 10% der Bestellmenge vor.
- 6.5 Von uns übersandte Muster bleiben unser Eigentum und sind uns vom Besteller innerhalb der genannten Frist zurückzugeben. Die Rücknahme von Mustern können wir verweigern und diese nach unserer aktuellen Preisliste berechnen, wenn die Muster nicht binnen vier Wochen nach Übersendung auf Kosten des Bestellers an uns in unbeschädigtem Zustand und original verpackt zurück gesandt werden.

7.0 Versand und Gefahrübergang

- 7.1 Die Wahl der Versandart, des Versandweges sowie des Frachtführers bleibt uns überlassen.
- 7.2 Teillieferungen sind zulässig.
- 7.3 Die Gefahr geht auf den Besteller nach den Bestimmungen des Versandkaufes über.

- 7.4 Gerät der Besteller mit der Abnahme der Leistung in Verzug oder ruft er trotz Mitteilung der Versandfertigkeit und einer Nachfristsetzung die Leistung nicht ab, so geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Beschädigung auf den Besteller über.

- 7.5 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- 7.6 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte nach Ziffer 8 bis 12 entgegen zu nehmen.
- 7.7 Bei Annahmeverzug sowie in anderen Fällen, in denen wir wegen eines Verhaltens des Bestellers veranlasst sind, die Lieferung auf Lager zu nehmen, ist unsere jeweilige diesbezügliche Forderung binnen vierzehn Tagen nach Verzugsseintritt fällig.

8.0 Mängelrüge, Mängelansprüche, Verjährungsfrist

- 8.1 Der Besteller hat die von uns gelieferte Ware sofort nach Eingang zu überprüfen und uns etwaige offensichtliche Mängel und Fehlmengen innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu melden. Bei Unterlassen einer schriftlichen Meldung gilt die Ware als genehmigt.
- 8.2 Ist der Besteller Kaufmann, hat er auch nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich zu rügen.

9.0 Gewährleistungsrechte

- 9.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers –gleich aus welchem Rechtsgrund- ausgeschlossen; dies gilt auch für Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach §284 BGB. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 9.2 Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht- Versicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren.
- 9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate bei Neuwaren, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Gebrauchtwaren sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache sowie – unbeschadet Ziffer 6.4- einer geringeren Menge.
- 9.5 Wir gewährleisten eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit von Konstruktion und Werkstoff sowie eine Herstellung nach Maßgabe der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden technischen Normen.
- 9.6 Als zugesicherte Eigenschaft gilt nur, was von uns schriftlich und ausdrücklich mit dem Willen zur Gewährübernahme zugesichert wird.

10.0 Gesamthaftung

- 10.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziffer 9.2 und 9.3 vorgesehen ist –ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs- ausgeschlossen.
Die Regelung gemäß Ziffer 11.1 gilt nicht für Ansprüche gemäß § 1.4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
Keine Einstandspflicht trifft uns für Schäden aus nachfolgenden Gründen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, chemische oder elektrochemische oder elektrische Einflüsse, unsachgemäße oder ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter.
Ansprüche aus Herstellerregress §478 BGB bleiben hierdurch unberührt.

11.0 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
Dem Besteller ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung nicht gestattet.

12.0 Beistellung von Unterlagen und Materialien

- 12.1 Der Besteller wird uns gegenüber allen Ansprüchen Dritten wegen Verletzung von gewerblicher Schutz- oder Markenrechte (einschließlich Prozesskosten) freistellen.
- 12.2 Werden vom Besteller Teile oder Material zur Verarbeitung oder als Beistellung zur Abwicklung eines Auftrages angeliefert, so wird keine technische Eingangsprüfung auf nicht offensichtliche Fehler von uns vorgenommen –wenn dies nicht in schriftlicher Form ausdrücklich anders vereinbart wird.

13.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 13.1 Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das einheitliche UN- Kaufrecht (DISG) gilt nicht.
- 13.2 Erfüllungsort für Lieferungen ab Werk und für alle Zahlungen ist Lonsee. Rechtsstreitigkeiten sind bei dem für uns zuständigen Gericht durchzuführen, sofern der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.